

## **12. Satzung**

zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kamen vom \_\_\_\_\_

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), in Kraft getreten am 31. Dezember 2013 hat der Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ die folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1**

Aufgrund der Änderung des § 27 Gemeindeordnung NRW ist der Verweis in § 7 Abs. 1 Satz 1 entsprechend zu ändern (§ 27 Abs. 2 Satz 4 GO NRW).

### **Artikel 2**

Die Änderungen der Regelungen im § 27 Abs. 2, Satz 4 Gemeindeordnung NRW bedingen die Anpassung des § 7 der Hauptsatzung.

Im § 7 Absatz 3 werden die Sätze 2 und 3 ersetzt durch § 7 Absatz 3, Satz 2-4.

Für die Wahlvorschläge nach Listen und Einzelbewerber können Stellvertreter benannt werden. Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 1 KWahlG, so dass an die Stelle des verhinderten gewählten Bewerbers der für ihn auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerber tritt. Falls ein solcher nicht benannt ist bzw. dieser auch verhindert ist, folgt der Listennächste. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern kann ein Stellvertreter benannt werden, welcher den Bewerber im Falle seiner Wahl vertreten und im Falle seines Ausscheidens ersetzen kann.

### **Artikel 3**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.